



Amtsblatt

Nr.29/2021 vom 23. Dezember 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Jahresabschluss 2020 der TBV AöR
	8	Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
	12	Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“
	12	Öffentliche Zustellung
	13	Beschluss des Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert
	13	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Jahresabschluss 2020 der TBV AöR

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 23.09.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1.) Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2020

wird

in der Bilanzsumme mit 377.603.893,93 Euro

und einem

Jahresgewinn in Höhe von 2.123.656,67 Euro

festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.123.656,67 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2.) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An die Technische Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt des öffentlichen Rechts, Velbert für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Abs. 10 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Wuppertal, den 11. August 2021
Breidenbach und Partner PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kroniger
Wirtschaftsprüfer

gez. Strauß
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2020 der TBV AöR wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 25.11.2021
gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2020 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert AöR, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert, Zimmer 1.47
von Montag – Mittwoch von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags 08:00 Uhr – 17:45 Uhr
Freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einzusehen.

Technische Betriebe Velbert AöR
Velbert, den 25.11.2021
Der Verwaltungsratsvorsitzende

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts (TBV AöR) für das Wirtschaftsjahr 2020

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts vom 23.09.2021 (Vorlage 386/2021) übereinstimmt und gemäß § 27 Absatz 3 KUV ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

gez. Dirk Lukrafka
Verwaltungsratsvorsitzender

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2020**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	
	€	€
1. Umsatzerlöse		51.770.852,02
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.584.839,35
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.155.789,15
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.575.512,83	
b) Aufwendungen für bezo- gene Leistungen	-12.535.967,17	
		-14.111.480,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.572.761,22	
b) Soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.537.628,19	
		-15.110.389,41
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachan- lagen		-12.042.510,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-6.212.555,20
		8.034.545,91
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Er- träge		2.140,82
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.882.625,22
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		9.599,35
11. Ergebnis nach Steuern		2.163.660,86
12. Sonstige Steuern		-40.004,19
13. Jahresüberschuss		2.123.656,67

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund

- der **§§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 39 – 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2020 (BGBl. I, S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der **§§ 62 – 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG)** in der Fassung des Artikels des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. , S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW., S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung aller sonstigen Gewässer im Stadtgebiet durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) gemäß § 62 Abs. 3 LWG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG Verbandsbeiträge auferlegt.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere Erhaltung/Neupflanzung einer standortgerechten Vegetation,
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
 - die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Gemäß § 39 Abs. 2 WHG muss die Gewässerunterhaltung die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§§ 27 bis 31 WHG) und das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) sowie den Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) zur Erreichung u.a. eines guten ökologischen Zustandes bei natürlichen Gewässern berücksichtigen und es darf die Zielerreichung nicht gefährdet werden. Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts muss Rechnung getragen werden.

-
- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und seine Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwands

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der durch den BRW unterhaltenen Gewässer um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt gemäß § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 LWG) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der durch den BRW unterhaltenen Gewässer. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Vorfluter erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr ist im Sinne von § 6 Absatz 5 KAG grundstücksbezogen und ruht daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (5) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (6) Veränderungen der Grundstücksfläche und der Nutzung hat der Gebührenpflichtige der Stadt binnen eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird zum Anfang des Monats berücksichtigt, der auf die Änderungsmitteilung folgt.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG zu 90 % auf die befestigten und zu 10 % auf die übrigen Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige den natürlichen Wasserabfluss behindernde oder verändernde Befestigungen vorzufinden sind. Befestigt sind hiernach insbesondere Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind.
- (3) Übrige Flächen sind alle Flächen, die nicht nach § 4 Abs. 2 befestigt sind. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Gewässerflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung der Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Stadt kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung die vorhandenen Daten dritter Behörden, insbesondere des BRW und der Technische Betriebe Velbert AöR, verwenden. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht, zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühren und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühren. Die mitgeteilten Daten werden nur für die genannten Zwecke verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben. Insoweit haben die Gebührenpflichtigen den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 5
Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² und Jahr	0,0388 €
für übrige Flächen von Grundstücken pro m ² und Jahr	0,001 €

**§ 6
Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Es gilt im Übrigen die Grundabgabensatzung.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen und die Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 bei Wechsel des Gebührenschuldners die Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 22.12.2021
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“
im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“
vom 22.12.2021**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung stellt bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Teilnahme am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“
2. Vorbehaltlich der Gewährung der Förderung vergibt die Stadt Velbert im Jahr 2022 einen Heimat-Preis an ehrenamtlich Engagierte in Höhe von jährlich insgesamt 5.000 Euro.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 22.12.2021
Gez. Dirk Lukrafka
Der Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 vom 03.12.2021 für

Linux Kraftwerk Service GmbH
z. Hd. des Geschäftsführer Atanas Emilov Rashkov
– Kassenzeichen 931.7148.6 –
(zuletzt bekannte Anschrift war Talstraße 7 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 22.12.2021
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek
Sachbearbeiterin

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt öffentlich-rechtliche Verträge über die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums mit dem Verleih und Betrieb von elektrischen Tretrollern mit Interessenten, unter den in der Begründung genannten Rahmbedingungen, abzuschließen.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt über ein Probejahr, innerhalb dessen im Rahmen einer Evaluierung über eine Fortführung entschieden wird.
3. Es werden Verträge mit einem Angebot von höchstens insgesamt 600 E-Tretrollern im Stadtgebiet abgeschlossen.)

Im Rahmen der Mobilitätswende nehmen Elektro-Tretroller (auch bekannt als E-Tretroller oder im Sprachgebrauch auch E-Scooter) eine bedeutende Rolle im Bereich der Mikromobilität ein und haben das Potential das Mobilitätsverhalten, vor allem in den Innenstädten, zu verändern.

Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen werden aufgefordert, ihr Interesse am Abschluss eines Sondernutzungsvertrages unter Nennung einschlägiger Referenzprojekte bei Frau Pape, Abteilung Stadterneuerung und Umwelt, e-tretroller@velbert.de bis zum 14.01.2022 zu benennen.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeit aus:

- Am Kattensiepen / Am Nordpark Kanal-, Straßen- und Versorgungsleitungsbau

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.